



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)
zum
Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen
(Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 03.12.2015)**

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Thematik der Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen Stellung nehmen zu können.

Der VAMV teilt die rechtliche Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dass infolge des Urteils des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) vom 15. Januar 2015 (Kuppinger v. Germany Individualbeschwerde Nr. 62198/11) gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf wird nach Ansicht des VAMV zwar formal den Anforderungen des EGMR Genüge getan. Eine nachhaltige Lösung ist damit jedoch nicht gefunden, da die Ursachen überlanger Verfahren wie Überlastung aufgrund zu hoher Pensionschlüssel nicht angegangen werden. Die Einführung eines präventiven Rechtsbehelfs gegen eine überlange Verfahrensdauer in bestimmten Kindschaftssachen birgt deshalb die Gefahr, die bereits überlasteten Familiengerichte noch stärker unter zeitlichen Druck zu setzen und dadurch eine schematisch beschleunigte Durchführung zu bewirken, die dem Einzelfall nicht gerecht wird.

Der VAMV hält es deshalb für notwendig, in die Begründung des Gesetzesentwurfs sehr viel stärker als vorliegend geschehen, aufzunehmen, dass die Einführung der Verzögerungsrüge und der Verzögerungsbeschwerde in Verfahren nach § 155 FamFG keinesfalls zu „Schnelligkeit um jeden Preis“¹ führen darf. Dies insbesondere mit Blick auf Fälle, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt und die bereits im Spannungsfeld zwischen Gewaltschutz und Umgangsrecht stehen. Hier kann bereits das beschleunigte Verfahren zu kontraproduktivem Vorgehen führen. Auch wenn es in vielen Umgangsverfahren sinnvoll ist, im Sinne aller Beteiligten die Lage schnell zu klären, so gibt es doch eine beträchtliche Anzahl an Fallkonstellationen, in denen gerade eine Entschleunigung geboten ist. Eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts kann de facto länger dauern, wenn eine getrennte Anhörung, Gutachten und eine Gefährdungsanalyse für Mutter und Kind erforderlich sind. Diese Problematik wird durch Einführung eines Verzögerungsrechtsbehelfs naturgemäß noch verschärft.

¹ Vgl. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für einen Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen in der Fassung vom 03.12.2015 S.8

Der VAMV ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber zeitgleich mit der Einführung des präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren notwendigerweise flankierend zu folgenden Punkten aktiv werden muss:

Familienrichter/innen zeitlich entlasten

In der Praxis wird eine tatsächliche überlange Verfahrensdauer oftmals der Überlastung der familiengerichtlichen Dezernate geschuldet sein. Es sticht ins Auge, dass durch die vorgeschlagene Rechtsänderung einer überlangen Verfahrensdauer, die durch Überlastung entsteht, mit weiteren Belastungen des Gerichts durch Begründungen und Rechtfertigungen seiner Verfahrensführung entgegengewirkt werden soll. Schließlich erzeugt dieser Rechtsbehelf, gleich ob begründet (§ 155 b Abs.2 S.2 FamFG-E: Prüfung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung plus Dokumentation des Prüfungsergebnisses in den Akten) oder unbegründet eingelegt (§ 155 b Abs.3 FamFG-E: Beschluss über die Rüge muss Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufs darlegen) weiteren Arbeitsaufwand für das Familiengericht. Der Druck auf Familienrichter/innen, eine längere Verfahrensdauer infolge einer Verzögerungsrüge zusätzlich zur ohnehin für den Fall aufgewendeten Zeit auch noch ausführlich schriftlich begründen zu müssen, sollte nicht unterschätzt werden. Dieses Verfahren wird die in der Praxis so knappen Ressourcen noch zusätzlich binden und im Zweifel bewirken, dass die Familienrichter/innen auf zeitintensive Sachverhaltsermittlungen verzichten, auch wenn diese im Einzelfall geboten wären.

Diese Lösung setzt ersichtlich nicht an der Wurzel des Übels an, sondern gießt Wasser auf dessen Mühle. Familienrichter/innen stehen zunehmend unter zeitlichem Druck durch unrealistische Pensenschlüssel, die den realen Anforderungen an die Bearbeitung von Verfahren insbesondere im Kindschaftsrecht nicht entsprechen und die Qualität der familiengerichtlichen Entscheidungen in diesem Bereich schmälern.

Der VAMV hält es deshalb für dringend geboten, zeitgleich zur Einführung des Rechtsbehelfs eine Neubewertung der Arbeitspensen für die familienrichterlichen Tätigkeiten durchzuführen.

Derzeit wird der Personalbedarf der Justiz aufgrund eines von der Arthur Andersen Business Consulting GmbH im Auftrag der Justizministerkonferenz entwickelten Personalbedarfberechnungssystems (PEBB§Y) berechnet. Dabei wurden aufgrund von in der Praxis erhobenen Bearbeitungszeiten Durchschnittswerte für einzelne Verfahren gebildet, die mit einer sogenannten „Durchschnittlichen Bearbeitungszeit in Minuten“ bewertet werden. So beträgt diese für ein Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren 210 Minuten². Logisch ist, dass ein System zur Bedarfsberechnung, welches die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit erfasst und aufgrund dieser Daten den künftigen Bedarf an Personal festlegt, eine aufgrund von beschränkten Arbeitszeiten der Richter/innen und dem Erledigungsdruck, unter dem sie stehen (Aktenberge und Pensenschlüssel) qualitativ schlechte Bearbeitungsweise perpetuiert. Im Gespräch mit Familienrichter/innen wurde auch Kritik daran deutlich, dass diese Art der Bedarfsberechnung Zeit für etwaige Fortbildungen völlig außer Acht lässt und somit völlig dem privaten Engagement der Richter/innen überlässt.

² Anhang Basiszahlen S.9 zum Endgutachten 2002 der Arthur Andersen Consulting GmbH „Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfberechnung für den richterlichen, staats- (amts-) anwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“

Wird eine Verbesserung der Qualität familienrichterlicher Entscheidungen angestrebt, so ist dieses System nicht erfolgsversprechend. Vielmehr sollte die Bearbeitungszeit für eine sachgerechte und qualitativ hochwertige Erledigung anderweitig, beispielsweise durch eine aus erfahrenen Familienrichter/innen und anderen Experten bestehende Fachkommission, ermittelt werden. Gerade die Beurteilung von familiären Konflikten braucht Zeit: Zeit, um mit allen Beteiligten zu reden und Eindrücke zu bekommen, Zeit, um sich mit Jugendamtsmitarbeiter/innen und Verfahrensbeiständen auszutauschen, Zeit, um die Kinder in kindgemäßer Weise anhören zu können. Zeit für Fortbildung sollte zusätzlich einkalkuliert werden.

Familienrechtliche Fälle mit Gewaltkontext erfordern in der Regel zusätzlich einen erhöhten Zeitbedarf, weil die Beweisführung bei vorgetragener häuslicher Gewalterfahrung oftmals den Zeugenbeweis durch Beteiligte und damit eine sehr sensible Zeugenvernehmung erfordert. Beschleunigung darf nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt. Die Erfahrung zeigt, dass Familienrichter/innen in der Praxis die Zeit für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsermittlung fehlt. Gewaltopfer bringen den Gewaltaspekt jedoch oftmals nicht von selbst in das Verfahren ein. Auch die vom FamFG eingeräumten Ermessensspielräume bei der Verfahrensgestaltung wie beispielsweise eine getrennte Anhörung der Eltern oder ein Absehen des Hinwirkens auf Einvernehmen werden zu selten genutzt.

Gewalt in der Familie ist immer noch ein gesellschaftliches Tabuthema; repräsentative Untersuchungen weisen jedoch nach, dass häusliche Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Phänomen ist: 25% der Frauen in Deutschland zwischen 16 und 85 Jahren haben mindestens einmal durch einen Beziehungspartner eine Form körperlicher oder sexualisierte Gewalt erlebt.³ Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, sind nicht nur Zeugen, sondern auch Opfer. Das Miterleben stellt in der Regel bereits eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder dar. Die Schwere der kindlichen Schädigung durch das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt entspricht den Beeinträchtigungen beim Zusammenleben mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen.⁴

Insofern ist der VAMV der Ansicht, dass Kinder in Fällen mit Gewaltkontext am Kind orientierte Entscheidungen zu Umgang und elterlicher Sorge benötigen. Dazu gehört unter anderem das Wissen aller Verfahrensbeteiligten um die (potentiell) schädigenden Wirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und genügend Zeit für sorgfältige und ausgewogene Entscheidungen.⁵

Familienrichter/innen interdisziplinär qualifizieren

„Für das Kindeswohl besteht bei Umgangsverfahren nicht nur die Gefahr der Entfremdung durch „Verfahrensverzögerungen“, sondern auch jene der fortgesetzten Traumatisierung bzw. der Verhinderung von Heilung durch vorschnelle Umgangsgewährung“, schreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in seiner Arbeits-

³Vgl. BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004 S.7

⁴ Vgl. BMFSFJ: FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt 2011, S.7

⁵ Vgl. BMFSFJ: FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt 2011, S.8 und 9

hilfe zum Thema FamFG und häusliche Gewalt.⁶ „In vielen Gewaltfällen dürfte es daher hilfreich sein, den Umgang durch einstweilige Anordnung vorläufig auszuschließen, um so Sicherheit und Schutz zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen bzw. die Voraussetzungen für kindliche Heilung und Gesundheit zu schaffen“, heißt es weiter. Dies wird in der richterlichen Praxis viel zu wenig beachtet, denn in vielen Fällen fehlt den Richter/innen das erforderliche einschlägige Fachwissen im Bereich gewaltbelasteter Familiensysteme. Damit Familienrichter/innen sich für ihre Verfahrensführung einzelfallgerecht die notwendige Zeit nehmen und diese nötigenfalls auch ausreichend begründen können, benötigen sie zusätzliche nichtjuristische Fachkenntnisse, die in der derzeitigen juristischen Ausbildung und Fortbildung nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen.

Insofern ist der VAMV der Ansicht, dass es an der Zeit ist, durch gesetzliche Vorgaben zu veranlassen, psychologische und pädagogische Grundkenntnisse bereits in der juristischen Ausbildung zu vermitteln und durch verpflichtende Fortbildungen der Richter/innen aktuell zu halten, da die Ausübung familienrichterlicher Tätigkeit ohne die Aneignung entsprechender Kenntnisse nicht empfehlenswert ist.

§ 1684 Abs.4 S.1 BGB durch praxisnahe Beispiele ergänzen

Angesichts der neu eingeführten Verpflichtung, infolge einer begründeten Verzögerungsrüge insbesondere den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 155 b Abs. 2 S. 2 FamFG-E) hält es der VAMV für dringend notwendig, § 1684 Abs.4 S.1 BGB durch praxisnahe Beispiele zu ergänzen. Eine Ergänzung könnte beispielsweise lauten: „Bei Verdacht auf häusliche Gewalt oder sexuellen Missbrauch hat die Gefährdungsabklärung Vorrang.“ Eine solche Ergänzung würde Familienrichter/innen, denen es an Fachwissen oder Erfahrung fehlt, helfen, nicht vorschnell unter dem Druck der Durchsetzung des beschleunigten Verfahrens Umgangsentscheidungen zu treffen, die zu einer fortgesetzten Traumatisierung der betroffenen Kinder führen und die Heilung durch vorschnelle Umgangsgewährung verhindern können.

Fazit

Der VAMV fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, seinen Gesetzesvorschlag entsprechend zu ergänzen und damit dem Gesetzgeber ans Herz zu legen, zeitgleich mit den vom vorliegenden Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auch die vorstehend ausgeführten Punkte zu regeln. Unterbleibt dies, wird zwar formal den Anforderungen des EMGR Genüge getan; den eigentlichen Ursachen für lange Verfahrensdauern jedoch nicht zu Leibe gerückt und dem Erlass von Beschlüssen von unzureichender Qualität sehenden Auges Vorschub geleistet. Insbesondere in Gewalt- und Missbrauchsfällen werden Kinder und Frauen die Leidtragenden von Entscheidungen sein, die überlastete Richter und Richterinnen unter dem Druck der Verzögerungsrügen und möglicherweise ohne ausreichende Fachkenntnisse werden treffen müssen.

Deshalb sieht der VAMV die Notwendigkeit, zeitgleich mit der Einführung eines Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer für realistische Pensen Schlüssel zu sorgen und gesetzlich sicherzustellen, dass in familienrechtlichen Verfahren sowohl Richter/innen als auch alle anderen Verfahrensbeteiligten Grundkenntnisse über gewaltbelastete Familiensysteme

⁶ Vgl. BMFSFJ: FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt 2011, S.19

besitzen, die sie befähigen, Sachverhalte mit häuslicher Gewalt und/oder sexuellem Missbrauch zu erkennen und richtig einzuschätzen. Mit dieser erforderlichen Sachkenntnis müssen sie befähigt werden, sich in den einschlägigen Fällen die erforderliche Zeit zu nehmen und sich von einem Beschleunigungsrechtsbehelf nicht zum Nachteil des Kindeswohls unter Druck setzen zu lassen.

*Berlin, 11.01.2016
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*

www.vamv.de